

erwise der Vertragsabschluß bzw. die Eingliederung in den Betrieb verstanden. Da es jedoch nicht der Absicht der Parteien entsprochen haben kann, die Anspruchsvoraussetzungen für die seit Jahresbeginn tätigen Mitarbeiter enger zu fassen als für die später Eingetretenen, muß davon ausgegangen werden, daß die Arbeitsordnung insoweit den Begriff des Tätigwerdens synonym mit dem des Eintretens gebraucht. In beiden Fällen hängt der Anspruch auf Urlaubsgeld lediglich davon ab, daß das Arbeitsverhältnis innerhalb der genannten Fristen begründet wurde; ob darüber hinaus auch noch der Vollzug des Arbeitsverhältnisses gefordert ist, bedarf hier keiner Entscheidung, da das Arbeitsverhältnis der Parteien jedenfalls bis zum 20.01.1986 sich in Vollzug befand.

Richtig ist auch die Auffassung des Arbeitsgerichts, daß die Abhängigkeit des Urlaubsgeldanspruchs vom Monatsgehalt für den Monat Juni sich nur auf seine Höhe bezieht. Bei dem nach Abschnitt IV Ziff. 1 S. 3 maßgeblichen Monatsgehalt für den Monat Juni handelt es sich lediglich um einen Bemessungsfaktor. Dies folgt schon daraus, daß in Abschnitt IV Ziff. 1 Abs. 2 der Urlaubsgeldanspruch auch für solche Mitarbeiter entsteht, die nach dem 30.06. eingetreten sind und deshalb einen Anspruch auf Junigehalt nicht erworben haben.

Die Klägerin, die während des gesamten Jahres 1986 in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten stand, erfüllt damit sämtliche Voraussetzungen, die Abschnitt IV der Arbeitsordnung für den Urlaubsgeldanspruch aufstellt. Die Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs ließ das Arbeitsverhältnis in seinem rechtlichen Bestand unberührt. Während dieser Zeit war die Klägerin lediglich von ihren bisherigen Hauptleistungspflichten freigestellt (vgl. BAG 13.10.82 – 5 AZR 160/81 – m.w.N.; BAG 13.10.82 – r AZR 401/80 – DB 83, 889 f.). Zwar ruht in dieser Zeit auch die Vergütungspflicht des Arbeitgebers. Bei einmaligen Sonderleistungen, die keinen unmittelbaren Entgeltbezug aufweisen, wirkt sich die Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs jedoch nicht eo ipso auf Grund oder Höhe des Anspruchs aus (vgl. Winterfeld, Mutterschutz und Erziehungsurlaub 1986 Teil M Rdnr. 186 f.). Voraussetzung für eine Kürzung derartiger Leistungen ist in jedem Fall, daß eine entsprechende Berechtigung sich in den einzel- oder kollektivvertraglichen Grundlagen der Jahresleistung findet. Hier aber haben die Parteien, wie ausgeführt, den Anspruch auf Urlaubsgeld nicht von dem Verzicht auf Erziehungsurlaub abhängig gemacht.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Urteil

BGH, §§ 244 Abs. 2 StPO, 177 StGB Beweismittelmanipulation durch Zeugin

1. *Ergibt sich, daß die Belastungszeugin zwar in einem Punkt die Unwahrheit gesagt hat, dies jedoch unter Berücksichtigung des sonstigen Beweisergebnisses die Zuverlässigkeit ihrer Bekundungen zum Tathergang nach der Überzeugung des Tatgerichts nicht in Frage stellt, so besteht keine Verpflichtung, die Belastungszeugin nochmals zu laden und ihr die unrichtige Bekundung vorzuhalten.*

2. *Es ist rechtsfehlerfrei, wenn das Tatgericht im wesentlichen mit der Begründung, die Nebenklägerin könne eine so umfangreiche, detaillierte und mit negativen Komplikationen versehene Tatschilderung nicht erfinden und konstant aufrecht erhalten, dem Vorgang einer Beweismittelmanipulation durch die Nebenklägerin keine entscheidende Bedeutung für seine Überzeugungsbildung beimißt.*

Urteil des BGH v. 10.5.1988, 1 StR 80/88

Zum Sachverhalt:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung, Körperverletzung, Beleidigung u.a. zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt. Seine Revision wurde verworfen.

Der Angeklagte und die Nebenklägerin sind Bruder und Schwester, wuchsen aber nicht zusammen auf. Bei sporadischen Kontakten im Erwachsenenalter kam es im Abstand von mehreren Jahren mindestens viermal zum Geschlechtsverkehr zwischen den Geschwistern, zuletzt 1984, wobei die Schwester nicht einverstanden war.

Den Nachmittag und Abend des 28. August 1986 und die anschließende Nacht verbrachten der Angeklagte und die Nebenklägerin gemeinsam bei Bekannten und in verschiedenen Gaststätten, wobei beide Alkohol tranken. Auf der Fahrt von der letzten Gaststätte zur Wohnung der Nebenklägerin bog der Angeklagte mit dem Bemerkten, daß er noch baden wolle, in einen Waldweg zum Baggersee ein. Dort hielt er das Auto an, schlug und bedrohte die Nebenklägerin, stieß sie aus dem Auto, zwang sie, sich auszuziehen und urinierte über sie. Unter Bedrohung mit dem Messer trieb er sie vor sich her, kehrte dann aber plötzlich um und fuhr mit der Nebenklägerin unbedeckt zu einer anderen Stelle in der Nähe des Baggersees. Hier zwang er die Nebenklägerin zum Oralverkehr, onanierte über sie bis zum Samenerguß und führte den Geschlechtsverkehr aus. Zum geplanten Analverkehr kam es nicht mehr, weil sich ein Mann dem Auto näherte. Danach brachte der Angeklagte die Nebenklägerin nach Hause.

Drei Tage später vertraute die Nebenklägerin sich einer Tante an, am 1.9. erstattete sie Anzeige zunächst nur wegen Schlägen durch den Angeklagten. Am 3.9. schilderte sie schließlich bei der Polizei auch die Vergewaltigung.

Nachdem die Nebenklägerin zuvor schon mit Verwandten an verschiedenen Baggerseen den Tatort gesucht hatt, fand sie bei einer Fahrt mit einem Kriminalbeamten am 11.9.1986 beide Halteplätze des Pkw im Wald beim X-Baggersee. Auf Wunsch der Geschädigten suchte der Kriminalbeamte am 15.12.1986 nochmal mit ihr den ersten Halteplatz am Tatort auf. Dort fanden sich im Laub bzw. Gesträuch eine Haarspange, Teile einer Halskette und eine Armbkette der Geschädigten, von denen sie angab, diese müsse sie bei der Tat verloren haben.

Aus den Gründen:

Die Revision kann die Aufklärungsrüge auch nicht mit Erfolg auf die Tatsache stützen, daß die Strafkammer die Nebenklägerin nicht nochmals als Zeugin gehört hat. Sie leitet eine derartige Pflicht aus folgendem Sachverhalt ab:

In ihrem Schlußvortrag hatte die Verteidigung hilfsweise für den Fall der Verurteilung des Angeklagten beantragt, ein kriminaltechnisches Sachverständigengutachten zum Beweis der Tatsache einzuholen, daß die Nebenklägerin „die von ihr drei Monate nach der Tat gefundenen Schmuckstücke zum Tatzeitpunkt nicht getragen“, sondern „diese nachträglich ... in die Nähe des Tatortes gelegt hat“. Als Gutachter wurde ein Sachverständiger vom Fraunhoferinstitut für Werkstoffmechanik in Freiburg i.Br. vorgeschlagen. Die Strafkammer hat diesen Antrag im Urteil (UA S. 30) mit der Begründung abgelehnt, die Behauptung könne so behandelt werden, als wäre sie wahr.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist zu diesem Punkt in den Urteilsgründen (UA S. 27) wörtlich ausgeführt:

„Daran ändert nichts, daß die Kammer davon ausgeht, die Geschädigte bzw. Familienmitglieder hätten die am 15.12.1986 sichergestellten Schmuckteile nachträglich an den ... Baggersee verbracht. Dieser überaus ernste Vorgang spricht nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Geschädigten, da diese damit nachvollziehbar nicht etwas Unwahreres dokumentieren, sondern lediglich Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit beseitigen wollte. Gerade dieser Fall zeigt nämlich nach Auffassung der Kammer, daß die Überprüfungssituation, in der sich eine psychisch angeschlagene Person bei Sexualstraftaten durch die polizeilichen Ermittlungen wie durch innerhalb der Verwandtschaft geäußerten Zweifel befindet, zu einer derartigen Kurzschlußhandlung drängen kann, denn kaum bei einer anderen Straftat ist ein Zeuge einer derartigen intensiven Überprüfung ausgesetzt. Diese manipulierte Beweissituation ist aber nicht isoliert zu sehen, sondern mit den übrigen für die Glaubwürdigkeit der Aussage der Geschädigten sprechenden Gründen. Nimmt man diese Verknüpfung vor, so verbleibt es nach Auffassung der Kammer dabei, daß die Aussage aus den dargestellten Gründen von der Geschädigten nicht erfunden werden konnte.“

Die Art der Begründung läßt keinen Zweifel daran, daß die Strafkammer von der Verantwortlichkeit der Nebenklägerin für die Beweismanipulation ausgegangen ist und damit den Rahmen der Wahrunterstellung nicht überschritten hat. Der Vorwurf der Revision, das Urteil halte sich nicht an die als wahr unterstellte Beweisbehauptung, indem es die Mitwirkung von Familienmitgliedern als möglich ansehe, geht damit fehl. Im übrigen hätte durch die beantragte kriminaltechnische Untersuchung allenfalls bewiesen werden können, daß der Schmuck nachträglich an den Tatort gebracht worden ist. Die Urheberschaft der Nebenklägerin wäre danach offen geblieben; das Beweismittel war insoweit ungeeignet.

Der Senat vermag der Revision aber insbesondere nicht darin zu folgen, daß die Strafkammer in Erfüllung ihrer Aufklärungspflicht erneut in die Beweisaufnahme hätte eintreten und die Nebenklägerin laden müssen, um ihr den Widerspruch zu ihrer

eigenen Darstellung über den Verlust der Schmuckstücke vorzuhalten.

In der Literatur wird zwar die Auffassung vertreten, eine Wahrunterstellung sei regelmäßig nicht zulässig, wenn der Angeklagte zur Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Belastungszeugen Tatsachen unter Beweis stellt, die dieser bestreitet (vgl. die Nachweise in BGHR StPO § 244 Abs. 2 Wahrunterstellung 1; ferner Herdegen in KK 2. Aufl. § 244 Rdn. 94). Der Senat folgt insoweit der Auffassung des 3. Strafsenats (BGHR aaO), daß in solchen Fällen allenfalls ein Verstoß gegen die Pflicht in Betracht kommen kann, sich durch Klärung der behaupteten Hilfstatsachen ein umfassendes Bild von der Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen zu machen. Allerdings beanstandet die Revision im vorliegenden Fall nicht, daß Hilfstatsachen unaufgeklärt geblieben sind. Ihre Rüge, die Nebenklägerin sei zu Unrecht nicht nochmals geladen worden, geht jedoch ebenfalls dahin, daß sich die Strafkammer pflichtwidrig kein umfassendes Bild von der Glaubwürdigkeit der Hauptbelastungszeugin gemacht habe.

Ob ein solcher Vorwurf mangelhafter Aufklärung berechtigt ist, läßt sich nur beurteilen, wenn man die als wahr unterstellte Beweisbehauptung wie eine erwiesene behandelt und sie mit dem Beweisergebnis im übrigen verknüpft. Ergibt die bewiesene Hilfstatsache, daß der Belastungszeuge zwar in einem Punkt die Unwahrheit gesagt hat, dies jedoch unter Berücksichtigung des sonstigen Beweisergebnisses die Zuverlässigkeit seiner Bekundungen zum Tathergang und zur Täterschaft des Angeklagten nach der Überzeugung des Tatgerichts nicht in Frage stellt, so besteht keine Verpflichtung, den Belastungszeugen nochmals zu laden und ihm die unrichtige Bekundung vorzuhalten. Eine solche Sachlage mag nur ausnahmsweise vorkommen; auszuschließen ist sie jedoch – wie der vorliegende Fall zeigt – nicht:

Das Landgericht hat sich eingehend unter allen in Betracht kommenden Aspekten mit der Glaubhaftigkeit der Darstellung der Nebenklägerin auseinandergesetzt. Es hat die Zeugin als „nicht unbedingt wahrheitsliebend“ angesehen (UA S. 26) und deshalb seine Überzeugung von der Richtigkeit ihrer Darstellung nicht etwa auf ihre Wahrhaftigkeit oder einen guten persönlichen Eindruck in der Hauptverhandlung gestützt. Maßgebend war vielmehr die – von der auf Glaubwürdigkeitsgutachten spezialisierten Sachverständigen geteilte – Gewißheit, daß die Nebenklägerin – ebenso wie die für eine Beeinflussung in Betracht kommenden Verwandten – angesichts ihrer intellektuellen Fähigkeiten und ihrer beschränkten Phantasie eine derart umfangreiche, ungewöhnlich detaillierte und mit negativen Komplikationen ausgestattete Tatschilderung nicht hätte erfinden und auch nicht konstant hätte aufrechterhalten können. Hinzu kam die Tatsache, daß die Nebenklägerin sich ohne Not in massiver Weise sexueller Ver-

fehlungen bezichtigte, die in ihrer Volksgruppe strengster Tabuisierung unterliegen, daß der Angeklagte nach seiner eigenen Darstellung die Tatnacht mit der Nebenklägerin verbracht hat, daß sie sich seitdem nach der Schilderung glaubwürdiger Zeugen in einem desolaten psychischen Zustand befand und daß im übrigen auch die objektiven Tatspuren an ihrem Körper und an der Kleidung für die Richtigkeit ihrer Angaben sprechen. Es kann daher nicht als rechtsfehlerhaft angesehen werden, wenn das Tatgericht mit der zitierten Begründung dem auch nach seiner Ansicht „überaus ernststen Vorgang“ einer Beweismittelmanipulation durch die Nebenklägerin unter den gegebenen besonderen Umständen keine entscheidende Bedeutung für seine Überzeugungsbildung beigemessen und auf eine erneute Ladung der Nebenklägerin verzichtet hat.

Mitgeteilt von RAin Regina Schaaber, Freiburg

Malin Bode Abtreibung in Spanien

Anfang 1989¹ wird in Sevilla eines der längsten Abtreibungsverfahren Spaniens sein vorläufiges Ende finden. Die Anklage wegen *illegaler* Abtreibung, die sich gegen acht Angeklagte richtet, sieht Haftstrafen bis zu einer Höhe von 4 - 5 Jahren vor. Die Verfahren stammen aus dem Jahre 1980, einer Zeit, in der in Spanien die Abtreibung gänzlich unter Strafe stand. Unterdessen existiert ein Indikationsmodell ohne Anerkennung einer sozialen Notlage. Den Angeklagten wird vorgeworfen in einem Frauengesundheitszentrum – „Los Naranjos“ – Hunderte von Abtreibungen illegal durchgeführt zu haben.

Die Gründung des Zentrums „Los Naranjos“ im Jahre 1980 war Teil der damaligen landesweiten Bewegung für die Freigabe der Abtreibung in Spanien. Die Forderung nach Freigabe der Abtreibung und die damit verbundenen vielfältigen Kämpfe waren wie in anderen Ländern sowohl Ausgangspunkt für die sich formierende Frauenbewegung als auch eines ihrer bedeutendsten Themen. In den Kampagnen gegen das Abtreibungsverbot wurde nach 40 Jahren Franquismo erstmalig öffentlich über Sexualität, Verhütung und eben Abtreibung diskutiert. Das damals herrschende fast vollständige Abtreibungsverbot war unter hohe Freiheitsstrafen gestellt. Das hatte den auch und in der Bundesrepublik bekannten Abtreibungs„tourismus“ in andere Länder zur Folge und für die betroffenen Frauen bekanntermaßen auch teure, heimliche und vor allem gefährliche Abtreibungen im eigenen Land.

Von dem Zentrum „Los Naranjos“ behauptet die Anklagebehörde, daß dort nicht nur die öffentlich bekannten Vortragsreihen über Sexualität, Verhütung, Selbstuntersuchung von Frauen u.v.m. durchgeführt wurden, sondern eben auch professionelle Abtreibungen für erschwingliche Preise. Bei der polizeilichen Räumung des Zentrums – 9 Monate nach dessen Öffnung – wurden die dort Arbeitenden festgenommen, gegen sie Haftbefehl erlassen, der dann nach großem öffentlichen Druck gegen Kautionszahlung außer Vollzug gesetzt wurde und es wurden Erklärungen von 400 Frauen aufgefunden und beschlagnahmt, mit dem Inhalt abgetrieben zu haben. Diese „Bekenntnisse“ waren als Teil einer Selbstbeziehungskampagne von den Benutzerinnen des Zentrums, die dort beraten worden waren, unterzeichnet worden. Später in der Vorbereitung des anstehenden Verfahrens wurden dem zuständigen Gericht weitere 1500 Selbstbezeugungen überreicht, u.a. unterzeichnet von prominenten Frauen wie Amparo Rubiales Torreón, einer Senatorin der PSOE oder Carlota Bustelo Garcia del Real, der Vizeministerin für Soziales, mit der Aufforderung, gegen diese ebenso ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, wie gegen die 400 Benutzerinnen des Zentrums.

Als Reaktion wurden die Strafverfahren gegen die Frauen, denen vorgeworfen worden war, abgetrieben zu haben, nicht weiterverfolgt und die Staatsanwaltschaft konzentrierte sich auf die jetzigen 8 Angeklagten (5 Frauen und 3 Männer z.T. Gynäkologen), die die Abtreibungen durchgeführt haben sollen. Das Verfahren ist vor einem Gericht eröffnet, dessen Vorsitzender aus Franco-Zeiten stammend dafür bürgen soll, die beantragten Strafen auch zu

¹ ein auf den 17.11.88 anberaumter Termin wurde wegen Schwangerschaftskomplikationen bis Anfang 89 verschoben.